

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Deutsche Konfuzianische Gesellschaft e.V.* (DKG) und ist unter diesem Namen amtlich registriert. Das Logo des Vereins ist das chinesische Schriftzeichen *ren* (仁) mit der Bedeutung „Menschlichkeit“.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Tätigkeiten und Gemeinnützigkeit

1. Die *Deutsche Konfuzianische Gesellschaft* ist ein wissenschaftlicher Verein zur Förderung der Erforschung des Konfuzianismus und des kulturellen Austauschs zwischen China und Europa.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die *Deutsche Konfuzianische Gesellschaft* verwirklicht ihre Zwecke der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Völkerverständigung durch folgende Tätigkeiten. Sie organisiert selbst oder in Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Vereinen wissenschaftliche Veranstaltungen (wie etwa Tagungen und Workshops) zum Konfuzianismus, die dem Meinungsaustausch zwischen Wissenschaftlern und allen interessierten Personen dienen. Sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern aus China und aus Europa und wirkt an Projekten und Publikationen, die der Erforschung des Konfuzianismus dienen, mit. Sie hält Vorträge und bietet Kurse zum Konfuzianismus in Volksschulen und Schulen an. Schließlich organisiert sie Lesezirkel, an dem alle interessierten Personen teilnehmen können.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die *Deutsche Konfuzianische Gesellschaft* besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern und einem Beirat. Die Mitgliedschaft ist für alle Nationalitäten offen.
2. Ordentliche Mitglieder können alle am Konfuzianismus interessierten Personen sein.
3. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins geistig und materiell unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern und informiert die Mitglieder.
5. Personen, die sich um die Erforschung des Konfuzianismus oder um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder Mitgliedern des Beirats nach Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt entweder
 - a) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 1. Dezember beim Vorstand schriftlich eingegangen sein;

- b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung beschließen kann, wenn ein Mitglied den Zwecken oder dem Wohl des Vereins zuwidergehandelt hat oder mit der Entrichtung seines Beitrags zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Abstimmungsrecht über Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche Mitglieder können Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Beirats vorschlagen.
3. Alle Mitglieder müssen sich an die Satzung halten und sollen aktiv mitwirken.
4. Alle Mitglieder erhalten eventuell Vergünstigungen oder Ermäßigungen bei den Veranstaltungen, die der Verein veranstaltet.
5. Ordentliche Mitglieder sind zur jährlichen Entrichtung des Beitrags verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrags fest.
6. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Spenden in beliebiger Höhe, mindestens aber in zweifacher Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds.
7. Für Ehrenmitglieder und Mitglieder des Beirats besteht keine Beitragspflicht.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 6 Zusätzliche Organe des Vereins

1. Gegebenenfalls schlägt der Vorstand einen Beirat vor und ernennt dessen Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins sowie seine Vertretung nach außen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Satzung sowie die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Nach Zustimmung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit kann der Vorstand Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Beirats ernennen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind berechtigt, den Verein rechtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und geheim gewählten ordentlichen Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsverteilung selbst.
3. Die Kandidatenliste für den Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aufgestellt. Der Vorsitzende wird einzeln in getrennter Abstimmung gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

5. Für ein während seiner Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied wird von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. In der Zwischenzeit übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen.
6. Sitzungen des Vorstands sind auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Bei Vorstandssitzungen ist jeweils von einem Vorstandsmitglied (normalerweise dem Schriftführer) Protokoll zu führen. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie müssen jedem Mitglied auf Verlangen zur Einsicht zugänglich gemacht werden.
9. Der Vorstand erstattet auf jeder Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, in der Regel im Frühjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen der Hälfte der ordentlichen Mitglieder statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. – falls dieser verhindert ist – durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und vorgeschlagener Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind in der Regel geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gefasst zu
 - a) dem Tätigkeitsbericht des Vorstands und seiner Entlastung, dem Finanzbericht des Kassenwarts und seiner Entlastung und neuen Tätigkeiten des Vereins sowie ihrer Finanzierung;
 - b) der Wahl bzw. Abberufung des Vorstands;
 - c) dem Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) der Höhe des Beitrags und zu Änderungen der Satzung;
 - e) der Auflösung des Vereins und zu der Verfügung über sein Vermögen zum Zeitpunkt der Auflösung.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der Versammlungsleiter und der Protokollant unterzeichnen.

§ 9 Finanzen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen sowie
 - b) Zuwendungen Dritter (Spenden, Schenkungen, Stiftungen, Nachlässe etc.).
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, nach Schluss des Geschäftsjahrs auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

3. Die Mitgliederversammlung setzt einen Kassenprüfer ein und entlastet gegebenenfalls den Kassenwart.

§ 10 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins durch den Vorstand muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet werden. Die Auflösung erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die *Stiftung Ex Oriente – Chinas Kultur, Sprache und Wirtschaft in Deutschland* (Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, c/o P+P Pöllath + Partners, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München; FA München Steuernummer 143/235/71296), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung von interkulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und China in den Bereichen der Wissenschaft, Forschung und Völkerverständigung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensverwendung bedarf vor seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Bonn.

Die Satzung der *Deutschen Konfuzianischen Gesellschaft e.V.* wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.03.2009 in Duisburg beschlossen. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2010 in Duisburg in § 2 (1), (2), (3), (4) und in § 10 (2) geändert.

德国儒学学会章程（中译文）

（德文原件为有效文件）

第一章：名称、所在地和决算年度

第一条：本会定名为“德国儒学学会”（Deutsche Konfuzianische Gesellschaft e.V., DKG），并以此名称正式注册。学会的标志是“仁”字。

第二条：会址设于德国波恩市（Bonn）。

第三条：决算年度为日历年。

第二章：本会的宗旨，活动和非营利性

第一条：德国儒学学会为一学术团体。其宗旨是促进儒家思想的研究暨中欧文化交流。

第二条：德国儒学学会为一个非营利组织，它仅仅从事符合纳税制度中“纳税优惠目的”条款的公益性活动。学会不谋私利，不从事以自身经济利益为主要目的的活动。

第三条：为了实现促进科学研究和各国人民之间相互理解的目标，德国儒学学会进行以下活动：一，学会单独或与大学及其它机构合作举办儒学学术讨论会、报告会、工作坊，以促进学术界与对儒学感兴趣的各界人士之间的交流。二，学会支持中欧学术界的交流，参与儒学思想的研究项目和出版。三，学会的成员在业余大学，中、小学等机构作关于儒家思想的报告和讲座。最后，学会组织读书班，与各界人士一起研读儒家经典。

第四条：协会的经费仅用于符合章程的活动。会员不能分享利润以及来自协会经费中的其它资助。任何人不能从不符合协会宗旨的支出中或通过过高的报酬得到优惠。

第三章：本会的会员

第一条：德国儒学学会的会员分为正式会员、赞助会员、名誉会员和顾问。任何国籍的人都可成为会员。

第二条：正式会员为任何对儒学感兴趣的人士。

第三条：个人提出书面申请，经理事会半数以上成员同意，即可成为正式会员。

第四条：任何个人和机构为本会提供精神或物质支持，即可成为赞助会员。理事会决定接受赞助会员并通知其他会员。

第五条：名誉会员和顾问为在儒学研究方面有成就的知名学者和为支持本会的工作卓有贡献的人士。经理事会批准，经半数以上成员同意，既可成为名誉会员或顾问。

第六条：会员身份在以下情况下终止：

- 1) 年度结束前退出本会。该会员必须在该年十二月一日前向理事会提出书面申请（以收信日期为准）。
- 2) 会员过世，其会员身份自动终止。
- 3) 若会员进行从事违背协会目的、损害协会利益的行为，或会员两年不交会费，经会员大会批准，可以解除其会员身份。开除会员的决定必须书面告知本人，并说明理由。

第七条：已经终止会员身份的人没有向协会提出财产方面要求的权利。

第四章：会员的权利和义务

第一条：本会的正式会员在会员大会上拥有选举权、被选举权和表决权。

第二条：正式会员可以推荐赞助会员、名誉会员和顾问

第三条：本会的会员须遵守本会的章程，积极参与本会的活动。

第四条：在可能的情况下，本会的会员可以享受参加本会所举办活动的优惠。

第五条：正式会员有缴纳会费的义务，通常为第一季度。会员大会决定会费的数额。

第六条：赞助会员以捐款的形式支持协会的工作。捐款的数目是任意的，但每年至少为正式会员会费的两倍。

第七条：名誉会员和顾问没有缴纳会费的义务。

第五章：本会的机构

第一条：本会的机构为：

- 1) 会员大会。
- 2) 理事会。

第六章：本会的补充机构

第一条：在可能的条件下，理事会设立一个顾问委员会，并任命其成员。

第七章：理事会

第一条：理事会是德国儒学学会的领导机构，对外代表协会，根据本会的章程和会员大会的决议开展各项活动。理事会决定接受新的正式会员及赞助会员。经半数以上会员同意，理事会聘请名誉会员和顾问。理事会的两个以上成员一起即可代表协会。

第二条：本会的理事会至少由四个正式会员组成：会长、副会长、司库和记录员，由会员大会以简单多数和秘密投票的方式选举产生。理事会自己决定成员的工作分工。

第三条：理事会的候选人名单由会员大会提出。理事会会长单独选举产生，其他成员一并选举产生。

第四条：理事会任期三年，理事会成员可连选连任。理事会的工作是无报酬的。

第五条：理事会的成员在任职期间离任，由下届例行会员大会补选新成员，任职到下届选举。新成员产生之前，离任成员的工作由其他理事承担。

第六条：至少有三分之二的理事会成员提出申请，应召开理事会会议。会议由会长主持，会长不能参加，由副会长主持。会议的时间、地点和日程应在两周前告知。

第七条：有三分之二以上成员到会，理事会既有作决定的权利。决定以简单多数票通过。

第八条：理事会会议上，由一个理事会成员（一般为记录员）作记录。会议记录由会议主持人和记录员同时签字。任何会员都有浏览会议记录的权利。

第九条：理事会必须在会员大会上作上届会员大会以来的工作报告。

第八章：会员大会

第一条：德国儒学学会每年举行一次例行会员大会，一般在春季举行。如果理事会认为有必要或者半数以上正式会员提出书面请求并说明理由，则可以举行特殊会员大会。

第二条：协会的会长或副会长召集会议，至少四周之前发出通知，告知时间、地点和议事日程。

第三条：会员大会由一位理事会成员主持。任何正常召开的会员大会都有决议权。每个到会的正式会员都有一票。选举和表决以到会成员简单半数以上票数为有效，选举以秘密投票方式进行。选举时若票数一样，由会长作决定。

第四条：修改章程和解体协会，必须有三分之二以上的到会会员同意方能有效。

第五条：会员大会对下述问题做出决定：

- 1) 听取和通过上届理事会的工作报告和财政报告；议决新的年度工作和财政预算计划。
- 2) 选举以及罢免理事会。
- 3) 开除会员；
- 4) 议决会费、修改章程等问题；
- 5) 议决协会的解除和财产的处理。

第六条：会员大会的会议结果记录由会议主持人和记录员同时签字。

第九章：财政

第一条：德国儒学学会的财政收入主要来源于：

- 1) 正式会员的会费和赞助会员的捐款；
- 2) 其他来源（捐赠、基金、遗产等）。

第二条：司库有义务向例行会员大会汇报上一决算年度的财政情况。

第三条：会员大会指定一个财政报告审查员，并表决通过财政报告。

第十章：本会的解体

第一条：由理事会提出并说明理由，提前六周通知会员开会员大会讨论，以到会的三分之二以上的会员的表决同意，德国儒学学会可以解体。

第二条：解体之后或在“纳税优惠目的”消失时，学会的财产归于“东方基金会”。
(*Stiftung Ex Oriente – Chinas Kultur, Sprache und Wirtschaft in Deutschland*,
Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, c/o P+P Pöllath + Partners, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München; FA München Steuernummer 143/235/71296)
该基金会只能将财产用于推动德中之间在经济、科研和各国人民相互理解方面的，跨文化关系发展的非营利的目的。只有在管辖地的财政局同意后，解体之后的财产的用途才能生效。

第十一章：诉讼的法庭所在地

协会与其会员在权利问题和其它有争议问题上的进行诉讼，其处理地点在波恩市（Bonn）的地方法庭。

本章程在 2009 年 3 月 29 日于杜伊斯堡 (Duisburg) 举行的德国儒学学会成立大会上经与会成员批准生效。章程的第二章第一、二、三、四条以及第十章第二条，在 2010 年 2 月 20 日于杜伊斯堡 (Duisburg) 举行的会员大会上作了修改。

德國儒學學會章程（中譯文）

（德文原件為有效文件）

第一章：名稱、所在地和決算年度

第一條：本會定名為“德國儒學學會”（Deutsche Konfuzianische Gesellschaft e.V., DKG），並以此名稱正式註冊。學會的標志是“仁”字。

第二條：會址設于德國波恩市（Bonn）。

第三條：決算年度為日曆年。

第二章：本會的宗旨，活動和非營利性

第一條：德國儒學學會為一學術團體。其宗旨是促進儒家思想的研究暨中歐文化交流。

第二條：德國儒學學會為一個非營利組織，它僅僅從事符合納稅制度中“納稅優惠目的”條款的公益性活動。學會不謀私利，不從事以自身經濟利益為主要目的的活動。

第三條：為了實現促進科學研究和各國人民之間相互理解的目標，德國儒學學會進行以下活動：一，學會單獨或與大學及其它機構合作舉辦儒學學術討論會、報告會、工作坊，以促進學術界與對儒學感興趣的各界人士之間的交流。二，學會支持中歐學術界的交流，參與儒學思想的研究項目和出版。三，學會的成員在業餘大學，中、小學等機構作關於儒家思想的報告和講座。最後，學會組織讀書班，與各界人士一起研讀儒家經典。

第四條：協會的經費僅用于符合章程的活動。會員不能分享利潤以及來自協會經費中的其它資助。任何人不能從不符合協會宗旨的支出中或通過過高的報酬得到優惠。

第三章：本會的會員

第一條：德國儒學學會的會員分為正式會員、贊助會員、名譽會員和顧問。任何國籍的人都可成為會員。

第二條：正式會員為任何對儒學感興趣的人士。

第三條：個人提出書面申請，經理事會半數以上成員同意，即可成為正式會員。

第四條：任何個人和機構為本會提供精神或物質支持，即可成為贊助會員。理事會決定接受贊助會員并通知其他會員。

第五條：名譽會員和顧問為在儒學研究方面有成就的知名學者和為支持本會的工作卓有貢獻的人士。經理事會批准，經半數以上成員同意，既可成為名譽會員或顧問。

第六條：會員身份在以下情況下終止：

- 1) 年度結束前退出本會。該會員必須在該年十二月一日前向理事會提出書面申請（以收信日期為準）。
- 2) 會員過世，其會員身份自動終止。
- 3) 若會員進行從事違背協會目的、損害協會利益的行為，或會員兩年不交會費，經會員大會批准，可以解除其會員身份。開除會員的決定必須書面告知本人，并說明理由。

第七條：已經終止會員身份的人沒有向協會提出財產方面要求的權利。

第四章：會員的權利和義務

第一條：本會的正式會員在會員大會上有選舉權、被選舉權和表決權。

第二條：正式會員可以推薦贊助會員、名譽會員和顧問

第三條：本會的會員須遵守本會的章程，積極參與本會的活動。

第四條：在可能的情況下，本會的會員可以享受參加本會所舉辦活動的優惠。

第五條：正式會員有繳納會費的義務，通常為第一季度。會員大會決定會費的數額。

第六條：贊助會員以捐款的形式支持協會的工作。捐款的數目是任意的，但每年至少為正式會員會費的兩倍。

第七條：名譽會員和顧問沒有繳納會費的義務。

第五章：本會的機構

第一條：本會的機構為：

- 1) 會員大會。
- 2) 理事會。

第六章：本會的補充機構

第一條：在可能的條件下，理事會設立一個顧問委員會，并任命其成員。

第七章：理事會

第一條：理事會是德國儒學學會的領導機構，對外代表協會，根據本會的章程和會員大會的決議開展各項活動。理事會決定接受新的正式會員及贊助會員。經半數以上會員同意，理事會聘請名譽會員和顧問。理事會的兩個以上成員一起即可代表協會。

第二條：本會的理事會至少由四個正式會員組成：會長、副會長、司庫和記錄員，由會員大會以簡單半數和秘密投票的方式選舉產生。理事會自己決定成員的工作分工。

第三條：理事會的候選人名單由會員大會提出。理事會會長單獨選舉產生，其他成員一併選舉產生。

第四條：理事會任期三年，理事會成員可連選連任。理事會的工作是無報酬的。

第五條：理事會的成員在任職期間離任，由下屆例行會員大會補選新成員，任職到下屆選舉。新成員產生之前，離任成員的工作由其他理事承擔。

第六條：至少有三分之二的理事會成員提出申請，應召開理事會會議。會議由會長主持，會長不能參加，由副會長主持。會議的時間、地點和日程應在兩周前告知。

第七條：有三分之二以上成員到會，理事會既有作決定的權利。決定以簡單多數票通過。

第八條：理事會會議上，由一個理事會成員（一般為記錄員）作記錄。會議記錄由會議主持人和記錄員同時簽字。任何會員都有瀏覽會議記錄的權利。

第九條：理事會必須在會員大會上作上屆會員大會以來的工作報告。

第八章：會員大會

第一條：德國儒學學會每年舉行一次例行會員大會，一般在春季舉行。如果理事會認為有必要或者半數以上正式會員提出書面請求并說明理由，則可以舉行特殊會員大會。

第二條：協會的會長或副會長召集會議，至少四周之前發出通知，告知時間、地點和議事日程。

第三條：會員大會由一位理事會成員主持。任何正常召開的會員大會都有決議權。每個到會的正式會員都有一票。選舉和表決以到會成員簡單半數以上票數為有效，選舉以秘密投票方式進行。選舉時若票數一樣，由會長作決定。

第四條：修改章程和解體協會，必須有三分之二以上的到會會員同意方能有效。

第五條：會員大會對下述問題做出決定：

- 1) 聽取和通過上屆理事會的工作報告和財政報告；議決新的年度工作和財政預算計劃。
- 2) 選舉以及罷免理事會。
- 3) 開除會員；
- 4) 議決會費、修改章程等問題；
- 5) 議決協會的解除和財產的處理。

第六條：會員大會的會議結果記錄由會議主持人和記錄員同時簽字。

第九章：財政

第一條：德國儒學學會的財政收入主要來源于：

- 1) 正式會員的會費和贊助會員的捐款；
- 2) 其他來源（捐贈、基金、遺產等）。

第二條：司庫有義務向例行會員大會彙報上一決算年度的財政情況。

第三條：會員大會指定一個財政報告審查員，並表決通過財政報告。

第十章：本會的解體

第一條：由理事會提出並說明理由，提前六周通知會員開會員大會討論，以到會的三分之二以上的會員的表決同意，德國儒學學會可以解體。

第二條：解體之後或在“納稅優惠目的”消失時，學會的財產歸于“東方基金會”。
(*Stiftung Ex Oriente – Chinas Kultur, Sprache und Wirtschaft in Deutschland*,
Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, c/o P+P Pöllath + Partners, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München; FA München Steuernummer 143/235/71296)
該基金會只能將財產用于推動德中之間在經濟、科研和各國人民相互理解方面的，跨文化關係發展的非營利的目的。只有在管轄地的財政局同意後，解體之後的財產的用途才能生效。

第十一章：訴訟的法庭所在地

協會與其會員在權利問題和其它有爭議問題上的進行訴訟，其處理地點在波恩市（Bonn）的地方法庭。

本章程在 2009 年 3 月 29 日于杜伊斯堡 (Duisburg) 舉行的德國儒學學會成立大會上經與會成員批准生效。章程的第二章第一、二、三、四條以及第十章第二條，在 2010 年 2 月 20 日于杜伊斯堡 (Duisburg) 舉行的會員大會上作了修改。